

## **Weisung betreffend Pflegefinanzierung in stationären Einrichtungen** Kostenrechnung und Kalkulation der Pflorgetaxen



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>1 Zweck der Weisung, rechtliche Grundlagen und Arbeitsinstrumente</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Zielsetzung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Grundsätze der Erstellung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Abstimmung</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Prüfung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik</b> .....	<b>4</b>
<b>6 Abweichende / Ergänzende Bestimmungen zur Kostenrechnung und Leistungsstatistik</b> ...	<b>4</b>
6.1 Umlageschlüssel .....	4
6.2 Verteilschlüssel Betreuung und Pflege.....	5
6.3 Kostenstelle „250 Material MiGeL“, Kostenträger „350 Material MiGeL“ .....	5
6.4 Kostenstelle „091 Aktivierung“ .....	5
6.5 Pflegeminuten .....	5
<b>7 Abweichende Bestimmungen zur Anlagerechnung</b> .....	<b>5</b>
7.1 Kalkulatorische Abschreibungen .....	5
7.2 Kalkulatorische Zinsen.....	5
<b>8 Aktualisierungen</b> .....	<b>6</b>
<b>9 Inkraftsetzung und Umsetzung</b> .....	<b>6</b>
<b>10 Zustellung</b> .....	<b>6</b>

## **1 Zweck der Weisung, rechtliche Grundlagen und Arbeitsinstrumente**

Die vorliegende Weisung dient der Festlegung zur Ausgestaltung der Kostenrechnung und der Berechnung und Beurteilung von Pflögetaxen.

Gemäss § 19a des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) tragen die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl die ungedeckten Pflögekosten von Einrichtungen für Betagte und Pflögebedürftige. Daraus folgt, dass die Pflögekosten transparent berechnet und nachgewiesen werden müssen. Für die Berechnung der Pflögetaxen werden Kostendeckungen über einen Zeitraum von bis zu acht abgeschlossenen Jahren miteinbezogen.

Gemäss § 5 der Pflögefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV, SRZS 361.511) berechnen die Einrichtungen die Taxen für Pension und Pflöge je separat. Für die Führung und den Ausweis der Kosten sind folgende Hilfsmittel und Handbücher (jeweils aktuellste Version), mit Ausnahme der abweichenden Bestimmungen, welche unter Ziffer 6 und 7 in dieser Weisung verankert sind, verbindlich anzuwenden:

- a. Kontenrahmen (mindestens zweistellig) für Alters- und Pflögeheime, CURAVIVA Schweiz
- b. Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflögeheime, CURAVIVA Schweiz
- c. Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflögeheime, CURAVIVA Schweiz

Zusätzliche Dokumente und Berechnungstools stehen unter [www.sz.ch/pflögefinanzierung](http://www.sz.ch/pflögefinanzierung) zur Verfügung.

Leistungserbringer, die eigenständige Rechnungen führen, setzen den Branchenkontoplan der CURAVIVA Schweiz ein. Jene, die der öffentlich-rechtlichen Rechnungsablage der Gemeinden verpflichtet sind, haben eine Konsolidierung in den HRM2 Kontoplan einzurichten.

## **2 Zielsetzung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik**

Das betriebliche Rechnungswesen hat die Aufgabe der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, der Leistungserstellung und der Kalkulation. Die Betriebsabrechnung erfasst in der Kostenartenrechnung den objektiven betrieblichen Wertverzehr und verrechnet ihn teilweise direkt, teilweise indirekt über die Kostenstellen auf die Kostenträger. In der Kostenträgerrechnung werden innerhalb eines Kostenträgers die Kosten den Erträgen einander gegenübergestellt und als Betriebsergebnis je Kostenträger ausgewiesen. Aus den Gesamtkosten werden auch die Kosten je Leistungseinheit ermittelt, welche Grundlage für die Bestimmung der Aufenthalts- und Pflögetaxe bzw. des Restfinanzierungsbeitrages bildet.

## **3 Grundsätze der Erstellung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik**

Für jedes abgeschlossene Kalenderjahr ist eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik gemäss dem 'Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflögeheime CURAVIVA Schweiz' zu erstellen. Die Kostenrechnung hat spätestens am **15. Mai** des dem Betriebsjahr folgenden Kalenderjahres vorzuliegen.

Pro Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) ist grundsätzlich eine separate Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu führen. Leistungserbringer, welche Tages- oder Nachtstrukturen (ToNS) und/oder Akut- und Übergangspflöge (AÜP) organisatorisch nicht getrennt führen (gemischte Organisationseinheiten), können die Kosten mittels nachvollziehbarer

Verteilschlüssel den ToNS und/oder AÜP zuweisen, ohne dass eine separate Kostenrechnung und Leistungsstatistik geführt werden muss.

Bei mehreren Betriebsstandorten sind die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik pro Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) zu führen. In begründeten Fällen kann das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) einer Ausnahme zustimmen.

Die Ermittlung der Kosten erfolgt nach dem Vollkostenprinzip. Das Total der Kosten der geleisteten Pflegestunden ergibt den Vollkostensatz der KVG Pflege pro Stunde.

#### **4 Abstimmung**

Die Aufwände und Erträge der Finanzbuchhaltung müssen mit den Kosten und Erträgen der Kostenrechnung abgestimmt sein. Sachliche Abgrenzungen müssen lückenlos nachgewiesen werden.

#### **5 Prüfung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik**

Die Leistungserbringer lassen die Kostenrechnung durch eine anerkannte Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) kontrollieren und die Richtigkeit in einem Prüfbericht bestätigen.

Bei gemeindeeigenen Leistungserbringern kann die zuständige Rechnungsprüfungskommission die Funktion der Revisionsstelle übernehmen.

Grundsätzlich muss die Revisionsstelle in der Lage sein, die Konformität mit den CURAVIVA-Handbüchern und den kantonalen Weisungen zu überprüfen. Die Kriterien für die Anerkennung als Revisionsstelle sind demzufolge die Kenntnisse der Handbücher sowie die qualifizierte Durchführung der Prüfung.

Die Leistungserbringer orientieren ihre Standortgemeinden (Leistungsbesteller und Restfinanzierer) sowie das AGS jährlich und unaufgefordert mit einem Reporting (Kosten- und Leistungsnachweis) und mit einem Prüfbericht. Allfällige weitere Unterlagen können durch das AGS individuell eingefordert werden.

#### **6 Abweichende / Ergänzende Bestimmungen zur Kostenrechnung und Leistungsstatistik**

##### **6.1 Umlageschlüssel**

Zur Entlastung der dienstleistenden Kostenstellen via Umlagen sind die im Handbuch festgehaltenen „Minimalen Umlageschlüssel oder Varianten“ zulässig. Die Umlageschlüssel sind jedoch nach dem Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden. Ein Wechsel des Umlageschlüssels bedarf einer entsprechenden plausiblen Begründung.

Ausnahmen bilden nachfolgend abweichende Bestimmungen:

- a. Kostenstelle 030 Leitung/Verwaltung  
Als zusätzliche Variante „zum Stundenrapport“ kann der Umlageschlüssel „Lohnsumme unterstellte Mitarbeiter“ herangezogen werden.
- b. Kostenstellen 041 Wäscherei, 042 Reinigung  
Falls aufgrund der betrieblichen Organisation diese beiden Kostenstellen nicht separat geführt werden, können die Kosten auf der Kostenstelle „040 Hauswirtschaft“ allgemein verbucht und mit einem vereinfachten Schlüssel umgelegt werden: 82 % auf Kostenstelle „220 Pension“, 18 % auf Kostenstelle „210 Pflege“ allgemein.

- c. Kostenstellen 060 Küche, 061 Speisesaal, 062 Cafeteria  
Falls aufgrund der Betriebsgrösse diese Kostenstellen nicht separat geführt werden, können die Kosten auf der Kostenstelle „060 Küche“ verbucht und mit einem vereinfachten Schlüssel umgelegt werden: 90 % auf die Kostenstelle „220 Pension“, 10 % auf die Kostenstelle „210 Pflege“ allgemein.

## **6.2 Verteilschlüssel Betreuung und Pflege**

Die Personal- und Sachkosten der leistungserbringenden Kostenstelle „210 Pflege allgemein“ sind auf die beiden Kostenstellen „231 KVG Pflege“ und „230 Betreuung“ aufzuteilen und können mittels handelsüblicher Tätigkeits-/Zeitanalyse oder dem Berechnungstool Formular 3 ermittelt werden. Die Leistungserbringer stellen sicher, dass die Einsatzstunden des Pflege- und Betreuungsteams transparent und nachvollziehbar abgebildet werden. Sie gewähren der Standortgemeinde und dem AGS Einsicht in alle notwendigen Unterlagen. Das AGS wird Inhalt und Anwendung der Instrumente periodisch überprüfen. Die Methode des Verteilschlüssels ist auch hier nach dem Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden.

## **6.3 Kostenstelle „250 Material MiGeL“, Kostenträger „350 Material MiGeL“**

Solange von dem AGS eine MiGeL-Pauschale bewilligt wird, müssen die Kosten gemäss Handbuch von CURAVIVA Schweiz separat geführt werden. Wird die MiGeL-Pauschale nicht mehr bewilligt, kann abweichend zum Handbuch von CURAVIVA Schweiz auf die separate Führung der Kostenstelle sowie der Kostenträger Material MiGeL verzichtet werden. Die Kosten für MiGeL Material fliessen dann direkt in die Kostenstelle „231 KVG Pflege“ ein.

## **6.4 Kostenstelle „091 Aktivierung“**

Die Leistungserbringer können entscheiden, ob sie die Personal- und Sachkosten bei personeller und räumlicher Trennung als dienstleistende Kostenstelle „091 Aktivierung“ führen oder die Kosten direkt auf die leistungserbringende Kostenstelle „230 Betreuung“ verbuchen. Es gilt das Prinzip der Stetigkeit.

## **6.5 Pflegeminuten**

Die Berechnungen der Pflegeminutenleistungen erfolgen in der Kosten- und Leistungsrechnung mit den durchschnittlichen Pflegeminuten pro Pflegestufe.

# **7 Abweichende Bestimmungen zur Anlagerechnung**

## **7.1 Kalkulatorische Abschreibungen**

Für die kalkulatorische Anlagebuchhaltung kommen unabhängig der Rechtsform die Abschreibungssätze des CURAVIVA Schweiz Handbuches zur Anwendung.

## **7.2 Kalkulatorische Zinsen**

In der Finanzbuchhaltung werden die effektiven Zinsen des Fremdkapitals verbucht. In der Kostenrechnung und Leistungsstatistik werden die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen ermittelt. Die Differenz der bilanziellen und kalkulatorischen Zinsen wird als sachliche Abgrenzung ausgewiesen.

Basis für die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist der hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) per 1. Januar des Geschäftsjahres.

Der kalkulatorische Zins kann auf zwei Arten berechnet werden (Durchschnittswertmethode):

- a. Voller Zinssatz auf dem  $\frac{1}{2}$  Anschaffungswert
- b.  $\frac{1}{2}$  Zinssatz auf dem vollen Anschaffungswert

Auf vollständig abgeschrieben Anlagen dürfen keine kalkulatorischen Zinsen mehr berechnet werden.

## **8 Aktualisierungen**

Das AGS hört die Leistungserbringer, vertreten durch die Verbände (CURAVIVA Schwyz, Senesuisse) und die Gemeinden regelmässig zur Umsetzung und zum Änderungsbedarf an.

## **9 Inkraftsetzung und Umsetzung**

Die Weisung ersetzt jene vom 27. März 2015 und ist ab dem Geschäftsjahr 2020 (Budget 2020) anzuwenden. Die Einrichtungen haben ihre Pflorgetaxen so zu berechnen, dass Quersubventionierung zu den Pensionstaxen grösstmöglichst ausgeschlossen werden können.

## **10 Zustellung**

- Leistungserbringer gemäss Pflegeheimliste Kanton Schwyz
- Trägerschaften gemäss Pflegeheimliste Kanton Schwyz
- Curaviva Kantonalverband Schwyz
- Finanzdepartement des Kantons Schwyz
- Ausgleichskasse des Kantons Schwyz

**Kanton Schwyz, Amt für Gesundheit und Soziales**



Roland Wespi, Amtsvorsteher

27. Januar 2020